

## **Bekanntmachung**

### **37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Harzburg Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch**

Der Landkreis Goslar hat die vom Rat der Stadt Bad Harzburg am 22. September 2020 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 22. Dezember 2020 (Az.: 6.0.2120.10.3-37-02/20) mit Auflagen genehmigt. Die Stadt Bad Harzburg ist den Auflagen gefolgt.

Das Plangebiet der 37. Flächennutzungsplanänderung besteht aus drei Teilbereichen. Ein Teilbereich befindet sich in der Innenstadt entlang der Herzog-Wilhelm-Straße beginnend am Bahnhof bis zum Berliner Platz einschließlich einiger Nebenstraßen. Der zweite Teilbereich ist das Nahversorgungszentrum in Harlingerode, das im Süden an die Landstraße und im Norden an die Bahnlinie grenzt. Der dritte Teilbereich umfasst das Nahversorgungszentrum im Ortsteil Bündheim im Bereich der Breiten Straße. Die genauen Geltungsbereiche sind den nachfolgenden Übersichtskarten zu entnehmen.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Planunterlagen liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Bad Harzburg, Zimmer 303, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg, während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die wirksam gewordene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 6 a Absatz 2 BauGB ergänzend im Internet unter [www.stadt-bad-harzburg.de](http://www.stadt-bad-harzburg.de) → Meine Stadt → Bauleitplanung sowie über das Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Es wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Harzburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Harzburg, 3. März 2021

Stadt Bad Harzburg  
Der Bürgermeister